

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Ausschüttungen kommunaler Sparkassen an Landkreise und kreisfreie Städte

Gemäß § 21 Thüringer Sparkassengesetz können die Verwaltungsräte kommunaler Sparkassen auf Vorschlag des Vorstands entscheiden, dass ein Teil des Jahresüberschusses an den Träger auszuschütten ist, sofern der Verlustvortrag aus dem Vorjahr ausgeglichen und mindestens ein Viertel des verbleibenden Betrags der Rücklage zugeführt wurden, sofern diese Mittel nicht zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals benötigt werden. Die Verwendung des ausgeschütteten Betrags durch den Träger ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Sparkassen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/42** vom 4. Dezember 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Januar 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

An die Kreditinstitute - und damit auch an die Sparkassen in Thüringen - werden immer weiter steigende Eigenmittelanforderungen gestellt. Dies ist Ausfluss des Bestrebens der internationalen und der EU-Bankenregulierung, die Kreditinstitute widerstandsfähiger ("resilienter") gegen widrige Entwicklungen zu machen und damit den Finanzmarkt zu stabilisieren. Ziel ist es, dass Kreditinstitute künftig sowohl gegen kurzfristige Ausschläge ("Schocks") als auch gegen langfristige negative Entwicklungen durch ausreichende Eigenmittel gewappnet sind. Die Eigenmittel dienen hierbei als Verlustpuffer.

Insoweit stellt jeder thesaurierte Euro eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit des betreffenden Kreditinstituts dar und ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht zu begrüßen.

Zusätzlich zu den Mindestanforderungen an aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmitteln gemäß der EU-Kapitaladäquanzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ("CRR") in Höhe von 8 vom Hundert (v.H.) des Gesamtforderungsbetrags (Säule 1) kommen weitere Kapitalzuschläge hinzu.

Dabei handelt es sich zum einen um einen institutsspezifischen sogenannten SREP-Zuschlag (SREP = Supervisory Review and Evaluation Process). Daraus ergibt sich die SREP-Gesamtkapitalanforderung. Die Spanne liegt derzeit (Stand: 15. Dezember 2019) bei den Thüringer Sparkassen zwischen 8,25 und 11,5 v.H.

Zum zweiten hatten alle Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2016 schrittweise über einen Zeitraum von drei Jahren den aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer aufzubauen. Dieser beträgt 2,5 v.H. des Gesamtforderungsbetrags.

Zusätzlich existiert der sogenannte antizyklische Kapitalpuffer als Aufsichtsinstrument, um Auswirkungen von Wirtschaftszyklen auf die Kreditvergabe der Kreditinstitute auszugleichen. Er beträgt in der Regel 0 bis 2,5 v.H. Soweit erforderlich, darf auch ein über 2,5 v.H. hinausgehender Wert festgelegt werden.

Darüber hinaus gibt die Bankenaufsicht den Instituten eine individuelle Eigenmittelzielkennziffer zur Abdeckung von Risiken in Stresssituationen vor.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die für die Bankenaufsicht relevanten Eigenmittelquoten vieler Kreditinstitute in Deutschland tendenziell in den nächsten Jahren sinken werden, obwohl die vorhandenen Eigenmittelbeträge absolut steigen.

Bezüglich der Thüringer Sparkassen ist insoweit zum einen darauf hinzuweisen, dass sie ihr Kreditgeschäft ausweiten und damit dem ihnen gesetzten öffentlichen Auftrag nachkommen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die EU-Umsetzung der Beschlüsse des sogenannten Baseler Ausschusses zu einem höheren Risikogewicht¹ bei den vorhandenen Aktiva führen wird. Damit würde die Eigenmittelquote sinken, selbst wenn der Eigenmittelbetrag und die Aktiva unverändert blieben.

Ein weiterer Faktor in diesem Zusammenhang, der sich ebenfalls negativ auf die Eigenmittelquote auswirkt, ist die Tatsache, dass im Bereich der Eigenanlagen Umschichtungen aus dem Bereich der mit einem Risikogewicht von Null versehenen Forderungen gegen die öffentliche Hand in andere Bereiche zu verzeichnen sind, die ihrerseits nicht mit Null gewichtet sind. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Zum einen sind Schuldtitel der öffentlichen Hand aufgrund des Ankaufsprogramms der Europäischen Zentralbank am Markt kaum erhältlich und zum anderen weisen solche Papiere - ebenfalls infolge des genannten Ankaufsprogramms - über weite Strecken eine negative Rendite auf.

Über die oben genannten Mindestkapitalanforderungen hinaus müssen Kreditinstitute weitere Eigenmittel vorhalten, um die sogenannte Risikotragfähigkeit darstellen zu können. Ohne ausreichende Risikotragfähigkeit können Kreditinstitute keine Risiken eingehen und damit ihrem Geschäft nicht nachkommen.

In der Gesamtschau zeichnen sich somit erhöhte Anforderungen an die Eigenmittelquoten auch der Thüringer Sparkassen ab. Diesen kann nur durch Gewinnthesaurierung Rechnung getragen werden. Denn im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen ist zu berücksichtigen, dass die Gewinnthesaurierung in der Regel die einzige Möglichkeit ist, hartes Kernkapital, das heißt Eigenmittel der höchsten Qualitätsstufe, aufzubauen.

Kapitalisierungsmaßnahmen wie bei privaten Kreditinstituten (beispielsweise im Wege einer Kapitalerhöhung) bestehen bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen praktisch nicht. Vor dem hier nicht abschließend, sondern lediglich in einigen Grundzügen dargestellten Hintergrund der bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung kommt einer Eigenmittelplanung, die auch sich abzeichnende weitere regulatorische Entwicklungen sowie die Geschäftsplanung des Instituts berücksichtigt, zentrale Bedeutung für die Stabilität und Leistungsfähigkeit der Sparkassen zu.

1. In welcher Höhe haben die Sparkassen in Thüringen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 einen Jahresüberschuss festgestellt (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse und Jahr)?

Antwort:

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen. Darüber hinaus sind diese Zahlen aus den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger ersichtlich.

2. In welcher Höhe haben die Sparkassen in Thüringen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 einen Verlustvortrag aus den jeweiligen Vorjahren auszugleichen gehabt? In welcher Höhe erfolgte tatsächlich der Verlustausgleich (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse und Jahr)?

Antwort:

Keine Sparkasse in Thüringen hatte in den Jahren 2016, 2017 oder 2018 einen Verlustvortrag aus den jeweiligen Vorjahren auszugleichen.

Dementsprechend erfolgte auch kein tatsächlicher Verlustausgleich.

3. In welcher Höhe haben die Sparkassen in Thüringen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 einen Teil des Jahresüberschusses der Rücklage zugeführt? Inwieweit wurde dabei die Mindestzuführung überschritten (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse und Jahr absolut und prozentual)?

Antwort:

Die jeweiligen Zuführungen zu den Rücklagen sowie die jeweiligen Übererfüllungen der jeweiligen Mindestzuführungen nach § 21 Satz 1 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) ist der Anlage 2 zu entnehmen. Darüber hinaus sind diese Zahlen aus den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger ersichtlich beziehungsweise daraus berechenbar.

4. In welcher Höhe haben die Sparkassen in Thüringen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 einen Teil des Jahresüberschusses an die jeweiligen Träger ausgeschüttet? In welchen Fällen erfolgte mit welcher Begründung keine Ausschüttung an die Träger (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse und Jahr)?

Antwort:

Hinsichtlich der jeweiligen Höhe der Ausschüttungen an die jeweiligen Träger wird auf die Anlage 3 verwiesen. Darüber hinaus sind diese Zahlen aus den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger ersichtlich.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet der jeweilige Verwaltungsrat einer Sparkasse gemäß § 21 Satz 2 ThürSpkG. Gemäß § 8 Abs. 2 ThürSpkG sind dessen Mitglieder an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwaltungsratsmitglieds einer Sparkasse anzuwenden und handeln ausschließlich nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf gesetzliche Regelungen, das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkassen bestimmten Überzeugung. § 21 Satz 2 ThürSpkG gibt vor, dass der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands beschließen kann, dass der nach der Pflichtzuführung gemäß Satz 1 verbleibende Betrag an den Träger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke abgeführt wird, soweit er nicht zur Stärkung der haftenden Eigenmittel benötigt wird.

Anhaltspunkte dafür, dass die von den jeweiligen Verwaltungsräten gefassten Beschlüsse hinsichtlich der Gewinnthesaurierung ermessensfehlerhaft waren, liegen nicht vor. Eine Begründung dafür, warum in den jeweiligen Fällen keine Ausschüttung erfolgt ist, kann ebenso wenig veröffentlicht werden wie auch eine Begründung, warum in den jeweiligen Fällen eine Ausschüttung erfolgt ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sitzungen der jeweiligen Verwaltungsräte nicht öffentlich sind. Die Mitglieder der Organe der jeweiligen Sparkasse unterliegen gemäß § 18 ThürSpkG der Schweigepflicht. Gleiches gilt gemäß § 24 Abs. 8 ThürSpkG für alle bei der Sparkassenaufsichtsbehörde tätigen Personen.

Taubert
Ministerin

Anlagen²

Endnote:

- 1 Das Risikogewicht gibt vereinfacht an, mit welchem Prozentsatz des Nominalbetrags ein Risiko tatsächlich bei der hier gegenständlichen Betrachtung anzusetzen ist. Dieses Risikogewicht kann sich im Bereich von Null bis über 100 Prozent bewegen.
- 2 Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielt jeweils vorab die Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage 1 zu Frage 1:

Jahresüberschuss

	2016	2017	2018
Sparkasse Altenburger Land	947.768,19 €	843.196,89 €	837.865,95 €
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau	1.294.100,63 €	1.271.023,18 €	1.190.730,14 €
Kreissparkasse Eichsfeld	3.148.559,33 €	3.168.791,76 €	3.203.989,32 €
Sparkasse Gera-Greiz	4.720.889,24 €	5.987.611,41 €	3.088.512,58 €
Kreissparkasse Gotha	1.876.672,11 €	1.879.102,40 €	1.895.994,70 €
Kreissparkasse Hildburghausen	794.838,94 €	687.807,43 €	634.173,94 €
Sparkasse Jena-Saale-Holzland	2.105.952,67 €	2.202.889,81 €	2.251.563,68 €
Kyffhäusersparkasse Artern-Sondershausen	603.821,87 €	604.608,11 €	604.241,41 €
Sparkasse Mittelthüringen	3.700.000,00 €	3.700.000,00 €	3.700.000,00 €
Kreissparkasse Nordhausen	1.765.685,15 €	1.546.879,20 €	1.524.175,53 €
Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig	11.546.134,07 €	9.060.402,19 €	4.708.571,15 €
Kreissparkasse Saale-Orla	1.054.554,72 €	912.927,89 €	951.303,44 €
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt	758.289,16 €	739.557,07 €	738.112,00 €
Sparkasse Sonneberg	1.354.793,94 €	1.541.117,65 €	1.386.524,47 €
Sparkasse Unstrut-Hainich	1.216.728,81 €	1.205.613,28 €	1.092.599,07 €
Wartburg -Sparkasse	1.663.534,47 €	1.747.963,60 €	1.735.423,11 €

Anlage 2 zu Frage 3:

a) Zuführung zu der Sicherheitsrücklage

	2016	2017	2018
Sparkasse Altenburger Land	947.768,19 €	843.196,89 €	837.865,95 €
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau	1.294.100,63 €	1.271.023,18 €	1.190.730,14 €
Kreissparkasse Eichsfeld	2.828.559,33 €	2.848.791,76 €	2.883.989,32 €
Sparkasse Gera-Greiz	2.240.296,24 €	1.995.870,47 €	1.029.504,19 €
Kreissparkasse Gotha	1.876.672,11 €	1.879.102,40 €	1.895.994,70 €
Kreissparkasse Hildburghausen	556.838,94 €	449.807,43 €	396.173,94 €
Sparkasse Jena-Saale-Holzland	2.105.952,67 €	2.202.889,81 €	2.251.563,68 €
Kyffhäusersparkasse Artern-Sondershausen	150.955,47 €	151.152,03 €	151.060,36 €
Sparkasse Mittelthüringen	3.700.000,00 €	3.700.000,00 €	3.700.000,00 €
Kreissparkasse Nordhausen	1.171.684,56 €	952.878,61 €	930.174,94 €
Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig	11.546.134,07 €	9.060.402,19 €	4.708.571,15 €
Kreissparkasse Saale-Orla	654.554,72 €	562.927,89 €	676.303,44 €
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt	758.289,16 €	739.557,07 €	738.112,00 €
Sparkasse Sonneberg	998.393,58 €	1.184.717,29 €	1.030.124,11 €
Sparkasse Unstrut-Hainich	966.728,81 €	955.613,28 €	842.599,07 €
Wartburg -Sparkasse	1.663.534,47 €	1.747.963,60 €	1.735.423,11 €

b) Übererfüllung der Mindestzuführung absolut

	2016	2017	2018
Sparkasse Altenburger Land	710.826,14 €	632.397,66 €	628.399,46 €
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau	970.575,47 €	953.267,38 €	893.047,60 €
Kreissparkasse Eichsfeld	2.041.419,49 €	2.056.593,82 €	2.082.991,99 €
Sparkasse Gera-Greiz	1.060.073,93 €	498.967,61 €	257.376,04 €
Kreissparkasse Gotha	1.407.504,08 €	1.409.326,80 €	1.421.996,02 €
Kreissparkasse Hildburghausen	358.129,20 €	277.855,57 €	237.630,45 €
Sparkasse Jena-Saale-Holzland	1.579.464,50 €	1.652.167,35 €	1.688.672,76 €
Kyffhäusersparkasse Artern-Sondershausen	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Sparkasse Mittelthüringen	2.775.000,00 €	2.775.000,00 €	2.775.000,00 €
Kreissparkasse Nordhausen	730.263,27 €	566.158,81 €	549.131,05 €
Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig	8.659.600,55 €	6.795.301,64 €	3.531.428,36 €
Kreissparkasse Saale-Orla	390.916,04 €	334.695,91 €	438.477,58 €
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt	568.716,87 €	554.667,80 €	553.584,00 €
Sparkasse Sonneberg	659.695,09 €	799.437,87 €	683.492,99 €
Sparkasse Unstrut-Hainich	662.546,60 €	654.209,96 €	569.449,30 €
Wartburg -Sparkasse	1.247.650,85 €	1.310.972,70 €	1.301.567,33 €

c) Übererfüllung der Mindestzuführung prozentual

	2016	2017	2018
Sparkasse Altenburger Land	300,00 %	300,00 %	300,00 %
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau	300,00 %	300,00 %	300,00 %
Kreissparkasse Eichsfeld	259,35 %	259,61 %	260,05 %
Sparkasse Gera-Greiz	89,82 %	33,33 %	33,33 %
Kreissparkasse Gotha	300,00 %	300,00 %	300,00 %
Kreissparkasse Hildburghausen	180,23 %	161,59 %	149,88 %
Sparkasse Jena-Saale-Holzland	300,00 %	300,00 %	300,00 %
Kyffhäusersparkasse Artern-Sondershausen	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Sparkasse Mittelthüringen	300,00 %	300,00 %	300,00 %
Kreissparkasse Nordhausen	165,43 %	146,40 %	144,11 %
Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig	300,00 %	300,00 %	300,00 %
Kreissparkasse Saale-Orla	148,28 %	146,65 %	184,37 %
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt	300,00 %	300,00 %	300,00 %
Sparkasse Sonneberg	194,77 %	207,50 %	197,18 %
Sparkasse Unstrut-Hainich	217,81 %	217,05 %	208,48 %
Wartburg -Sparkasse	300,00 %	300,00 %	300,00 %

Anlage 3 zu Frage 4:

Ausschüttungen

	2016	2017	2018
Sparkasse Altenburger Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreissparkasse Eichsfeld	320.000,00 €	320.000,00 €	320.000,00 €
Sparkasse Gera-Greiz	2.480.593,00 €	3.991.740,94 €	2.059.008,39 €
Kreissparkasse Gotha	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreissparkasse Hildburghausen	238.000,00 €	238.000,00 €	238.000,00 €
Sparkasse Jena-Saale-Holzland	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kyffhäusersparkasse Artern-Sondershausen	452.866,40 €	453.456,08 €	453.181,05 €
Sparkasse Mittelthüringen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreissparkasse Nordhausen	594.000,59 €	594.000,59 €	594.000,59 €
Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreissparkasse Saale-Orla	400.000,00 €	350.000,00 €	275.000,00 €
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sparkasse Sonneberg	356.400,36 €	356.400,36 €	356.400,36 €
Sparkasse Unstrut-Hainich	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
Wartburg -Sparkasse	0,00 €	0,00 €	0,00 €